

Weisungen und internes Merkblatt für Zivilschutzangehörige und deren Arbeitgeber

Zuständigkeit	Nach Erhalt des Aufgebotes bis zum Einrücken in den Dienst sind wir als anbietende Stelle für Sie zuständig. Richten Sie Ihre Fragen oder Anliegen an die unten aufgeführte Adresse.
Dauer der Dienstpflicht (Art. 31 BZG)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen. Sie dauert 14 Jahre. • Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird. • Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 245 Dienstage zu leisten. • Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Diensttagen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird.
Dienstbüchlein	Die Dienstbüchlein sind der Geschäftsstelle der ZSO Gantrisch abzugeben. Diese werden so lange bei der Geschäftsstelle aufbewahrt, bis der Schutzdienstleistende wegzieht oder entlassen wird.
Tenue / Bekleidung	Alle Schutzdienstpflichtige tragen während des Dienstanlasses Zivilschutzkleidung und gutes Schuhwerk. AdZS ohne persönliche Ausrüstung werden von der Geschäftsstelle eingekleidet.
Dienstverschiebungen	Ein Anspruch auf Dienstverschiebung besteht nicht (Art. 36 ZSV). Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens 20 Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung des Dienstes einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Das Gesuchsformular finden Sie unter: www.zso-gantrisch.ch Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiterhin.
Krankheit oder Unfall	Bitte informieren Sie uns so früh wie möglich über Ihre Krankheit oder Ihren Unfall. Sie müssen uns ein Arztzeugnis zustellen. Dieses muss mit Datum des Einrückungstages, oder früher, datiert sein. Auf dem Arztzeugnis muss die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sein.
Dienstversäumnis	Bei Nichteinrücken kommen die gesetzlichen Strafbestimmungen gemäss Art. 88 BZG zur Anwendung (Verwarnung, Strafanzeige). Wenn es aus persönlichen oder äusseren Umständen zu einem verspäteten Einrücken kommt, ist die Geschäftsstelle umgehend telefonisch (031 734 00 81) zu informieren.

Wiederholungskurse	Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgeboten. Wiederholungskurse dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden als Wiederholungskurse durchgeführt.
Verpflegung	Geht zu Lasten der ZSO Gantrisch und ist organisiert.
Aufgebote / Dienstanzeigen	Die Schutzdienstpflichtigen erhalten mindestens 6 Wochen vor dem Beginn ein Aufgebot zugestellt. Anfangs Jahr werden die Dienstanzeigen mit den geplanten Dienstleistungen versendet. Bei Katastrophen und in Notlagen können die Schutzdienstpflichtigen jederzeit und kurzfristig telefonisch aufgeboten werden. Das schriftliche Aufgebot wird in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.
Versicherung	Sie sind während des Dienstanlasses bei der Militärversicherung der SUVA gegen Krankheit und Unfall versichert.
Vergütung / Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsausfallentschädigung (EO) • Sold • Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe pro Tag 4%
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) gültig ab 01.01.2021 • Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) gültig ab 01.01.2021 • Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG) gültig ab 01.01.2021